

vor der Abfassung dieses Briefes beim Papst gewesen sein muß. Nun wissen wir, daß sich der Sohn des hier genannten Pfalzgrafen 1150 ein schweres Vergehen gegen den Freisinger Bischof zu Schulden kommen ließ (s. Nr. 127, 159) und daß der Pfalzgraf selbst im Juni 1151 als Friedensstörer bzw. als Mitwisser der Schandtaten seiner Söhne geächtet wurde²³⁶). In diese Zusammenhänge fügen sich die Übergriffe auf den Tegernseer Besitz gut ein, d. h. in die Zeit 1150—1151 Juni. So darf man, da der Abt in diesem Zeitraum nicht zweimal zum Papst gereist sein wird, die in Nr. 123 erwähnte Reise mit derjenigen zusammenfallen lassen, die Konrad zur Erlangung des Privilegs von 1150 November 21 nach Segni unternommen hatte. Daraus ergibt sich zunächst als grobe Datierung für Nr. 123: 1150 November 21 — 1151 Juni. Da auch in den Nr. 127 und 128 Streitfälle Tegernsees mit dem Pfalzgrafen genannt sind und diese beiden Briefe den gleichen Ausstellungsort und das gleiche Tagesdatum wie das Privileg für Tegernsee zeigen (Segni, November 21), können sie — wie es Brackmann schon getan hat — zweifellos dem gleichen Jahr 1150 zugeordnet werden. Demnach kam Konrad im November 1150 nach Segni, um das Privileg zu erbitten und um über die Pfalzgrafen zu klagen. Außerdem muß er dem Papst eine Beschwerde Ottos von Freising über den Sohn des Pfalzgrafen überbracht haben, da dieser Vorfall in Nr. 127 zusätzlich genannt ist. Am gleichen Tage ist dann sicher auch der undatierte Brief Nr. 159 an den König²³⁷) abgefaßt worden, wie Brackmann ebenfalls schon vermutete. Da Eugen III. in Nr. 159 nicht den Streit zwischen Konrad und dem Pfalzgrafen erwähnt, darf gefolgert werden, daß Konrad noch vor seiner Reise nach Segni, also spätestens im Oktober 1150, beim König über den Pfalzgrafen Klage erhoben hat. In diesem verlorenen Schreiben wird auch eine Beschwerde über Engelbert (s. Nr. 232 und 267) gestanden haben. Das läßt sich indirekt aus Nr. 123 erschließen. Nach seiner Rückkehr aus Italien hatte Konrad über neuerliche Übergriffe des Pfalzgrafen zu berichten, die während seiner Abwesenheit geschehen waren. Wenn Engelbert erst zu dieser Zeit den Wein geraubt hätte, wäre wohl auch eine Klage über Engelbert in Nr. 123 aufgenommen worden. So

²³⁶) Vgl. Bernhardt a. a. O. S. 884 f.

²³⁷) Der Empfänger ist durch den Anfangssatz gesichert: *Regie dignitati convenire videtur, ut ecclesias et ecclesiasticas personas in sue libertatis honore conservet atque confoveat . . .*, und der Papst läßt sich als Absender aus dem zweiten Satz erschließen: *Per hoc enim laudabile studium et catholici reges seu principes salutem mereantur eternam et ecclesia dei amplexenda pace et grata tranquillitate congaudet*, ferner aus der Anrede des Königs: *dilecte in domino fili*.